

oben bei der Aussegnung aus dem Hause. — Zur Zeit, wo die Kirche über den Leichnam betet, hat der heilige Richter bereits entschieden, ob die Seele dem ewigen Tode verfallen sei oder aber — wenn auch durch die Läuterung des Fegefeuers hindurch — zum ewigen Leben eingehen werde; allein die Kirche versetzt sich in mehreren ihrer Gebete und Gesänge bei den Ersequien (so beim Subvonto, *Non intres, Libera me Domine, A porta inferi, Deus cui proprium etc.*) zurück in den Moment unmittelbar vor dem Abscheiden der Seele und fleht Namens derselben um das, worauf in der Lobestunde Alles ankommt, um gnädige Bewahrung vor der ewigen Verdammnis und um Zulassung zu den Genüssen des Himmels. Dieses lebhafteste Sichzurückversetzen in den schrecklichen Augenblick des Sterbens hat gewiß für die Lebenden etwas heilsam Erschütterndes und erscheint um so weniger als befremdlich, weil, wie schon bemerkt, in den Augen der Kirche die einzelnen Stadien des Scheidens aus dieser Welt, von der Agonie angefangen bis zum vollendeten Begräbnis, als ein continuum erscheinen, zu dem sie selbst noch Siebent, Dreißigst und Jahrtag rechnet, sofern sie nämlich bei deren Feier voraussetzt, daß der Verstorbene, für den gepflegt wird, das Ziel seines Scheidens aus der Welt, d. i. den Himmel, noch nicht erreicht habe. Da es vor Gott keinen Unterchied der Zeit gibt, so werden die in Rede stehenden Gebete, wiewohl eigentlich aus der Seele des Sterbenden gesprochen, gleichwohl am Verstorbenen sich wirksam erweisen, falls er dessen bedürftig und dafür empfänglich ist.

An die Aussegnung aus der Kirche reiht sich unter Abkündigung der Antiphon: „In paradysum“ etc. (Bitte, beim Ausgehen aus der Kirche, als dem irdischen Jerusalem, in's himmlische aufgenommen zu werden) die Uebertragung des Leichnams in's Grab. Weil dieses als in der Kirche oder nahe bei ihr befindlich gedacht ist, so sind außer der eben genannten Antiphon keine weiteren Gesänge für diese Uebertragung angeordnet; ältere Ordines verbinden mit der erwähnten Antiphon den Psalm *In exitu Israel* (113) oder schreiben andere Psalmen vor, z. B. 117, 131, 137 u. s. w. Das Grab selbst muß, da es etwas Heiliges zu umschließen bestimmt ist, gesegnet werden. Unter dem „*Angelus custos*“ des Segnungsgebetes ist wohl der Schutzengel des Verstorbenen zu verstehen, welcher das Grab „*ab omnibus malorum spirituum insidiis*“ (vgl. *Benedict. coemeterii*) behüten soll. Nach diesem Segnungsgebet wird zuerst nochmals der Leichnam aspergiert und incensirt, hierauf das Grab, in welches man ihn nach römischem Ritus sofort legt, ohne daß während der Einsenkung etwas liturgisch gesprochen würde. Den Sarg schloß man früherhin erst unmittelbar vor der Einsenkung in's Grab. In vielen Diöcesen spricht der Officiator während der Einsenkung des Sarges: „*Sume terra, quod tuum est*“ etc. und vollzieht die *Aspernio ac incensatio funeris* erst nach der

Einsenkung des Sarges, dabei stehend, Gott möge diese Besprengung und Veräucherung, die ja ein Sacramentale ist, sich an der Seele des Verstorbenen als himmlischen Thau (*ros coelestis*) und als himmlischen Wohlgeruch (*odor coelestis*) erweisen lassen. In unsern Gegenden wirft alsdann der Officiator drei Schaufeln Erde auf den Sarg und spricht dabei: „*Memento homo, quia pulvis es et in pulverem reverteris*.“ Hierauf wird nach Vorschrift des *Rituale Romanum* die Antiphon: „*Ego sum resurrectio*“ etc. und das *Canticum Benedictus* angestimmt. Während bisher fast ausschließlich Fürbitte eingelegt wurde, kommen nun am Schluß des Begräbnisses noch Lobpreis und Dankagung zum Ausdruck (vgl. *Cypriani L. de mortalit. c. 20*). Im Rückblick auf all die Gnadenhülfe, so dem Verstorbenen vom Taufbrunnen bis zum Grabe wider alle Feinde seines Heiles (*salutem ex inimicis*) zu Theil geworden, preisen Clerus und Volk Christum als das mächtige Rettungshorn (*cornu salutis*), welche seine volle Stärke einst in der Auferweckung der Leiber zum Verklärungsleben (vgl. antiphonam) erweisen wird, zu dem auch der soeben Beerdigte auf die mächtige Fürbitte des Licht und Leben verkündenden Täufers gelangen möge („*Et tu puer*“ etc.). An diese Dankagung reiht sich die abschließende Fürbitte für den Verstorbenen („*Kyrie eleison*“ etc. mit Oratio „*Fac quassumus*“ etc.), welche als dritte Absolution desselben erscheint, gesprochen vor dem Scheiden von seinem Grabe. Auf diesem (nach altem Brauch während der Abkündigung des *Benedictus* mit Erde ausgefüllten) Grabe pflanzt in vielen Diöcesen der Officiator zuletzt ein kleines Kreuz auf, zu dem hierbei ausgesprochenen Zwecke, auf daß durch dieses Zeichen des Heiles der Satan, der Engel des Verderbens (*angelus percutiens*), von diesem Grabe für immer fern gehalten werde. Bekanntlich ist es dormalen bei uns in Deutschland fast überall durch Staatsverlässe verboten, die Leichen (mit Ausnahme derer von Bischöfen und fürstlichen Personen) vor der Beerdigung in die Kirche zu tragen. In Folge dessen bewegt sich die Leichenprocession unmittelbar vom Sterbehause weg zum Gottesacker, und es wird in diesem Fall das „*Subvonto*“ füglich beim Eintritt in den Gottesacker, das „*In paradysum*“ bei der Ankunft am Grabe, unmittelbar vor der Segnung des letzteren, gesungen und die Leichenrede, wo sie üblich ist, am Grabe nach vollendetem Begräbnis gehalten; das *Officium defunctorum* findet in der Kirche entweder schon vor der Beerdigung oder unmittelbar nach derselben vor der Opfersfeier statt. An der Stelle, wo ehemals in der Kirche die Leiche ausgelegt war, befindet sich jetzt als Surrogat die bahrähnliche Lumba (s. d. Art.), wenn hoch aufgebaut, Katafall genannt, an welcher nach der *Missa exséquialis* die Absolution gehalten wird; in Ermangelung einer Lumba kann dieselbe durch Ausbreitung eines Bahrtuches (*pannus niger* mit weißem Kreuz) ersetzt werden.